



## Amtsgericht Köln

Amtsgericht Köln

Frau  
Gülay D■■■■■  
Düppelstraße 2a  
50679 Köln

50939 Köln  
Telefon 0221 477-0  
Durchwahl 0221 477-1978  
Telefax 0221 477-3333

Datum: **11.06.2013**

Geschäfts-Nr.: **63 XVII D 1183**  
(Bitte bei Antwort immer angeben)

Sehr geehrte Frau D■■■■■,

in dem hier für Sie angeregten Betreuungsverfahren

hat das Gericht die Anregung erhalten, Ihnen bei der Erledigung Ihrer Angelegenheiten dadurch zu helfen, dass Ihnen ein Betreuer bestellt wird. Deshalb soll zunächst geprüft werden, ob Sie Hilfe benötigen. Zur Aufklärung dieser Frage ist der anliegende Beschluss ergangen.

Im Rahmen dieses Verfahrens können Sie sich durch Angehörige oder Freunde unterstützen lassen, indem Sie möglichst bald dem Gericht den Namen und die Anschrift Ihrer Vertrauensperson mitteilen. Selbstverständlich können Sie auch einen Anwalt mit Ihrer Vertretung beauftragen.

In jedem Fall werden Sie vor einer Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers noch persönlich angehört. Sie erhalten dazu später weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz  
Justizbeschäftigte

(Dieses Schreiben ist maschinell gefertigt und deshalb nicht unterschrieben.)

Aktenzeichen:  
63 XVII D 1183



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren  
für Frau Gülay D■■■■, geboren am ,  
wohnhafte: Düppelstraße 2a, 50679 Köln,

soll geprüft werden, ob und in welchen Angelegenheiten für Frau Gülay D■■■■ wegen einer Krankheit oder Behinderung Hilfen durch die Bestellung eines Betreuers erforderlich sind.

Um Berichterstattung zu den persönlichen Verhältnissen wird die Betreuungsstelle der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln ersucht.

Köln, 11.06.2013

Bee, Richterin am Amtsgericht

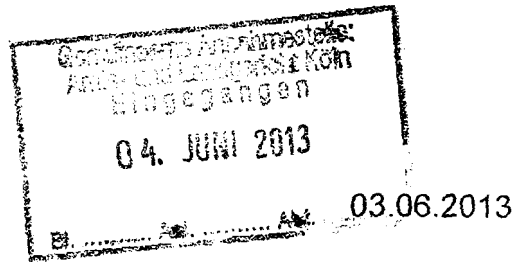
Ausgefertigt

Schmitz, Justizbeschäftigte L  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Mario Specker, Deutzer Freiheit 85-87, 50679 Köln

AG Köln / Betreuungsgericht  
Luxemburger Str. 101  
50922 Köln



**Anregung zur dringend notwendigen Betreuung von Frau Gülay D■■■■■,  
Düppelstraße 2 a, 50679 Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die o. g. Anregung, sowie Fotos und weitere Schriftstücke zur Untermauerung der Dringlichkeit einer Betreuung, bzw. stationären Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung für diese Person.

Seit dem 13.04.2013 werde ich und mehrere andere Personen von dieser Frau grundlos belästigt, beleidigt und verfolgt.

Es werden völlig sinnfreie Behauptungen aufgestellt und in Form von Flugblättern in der ganzen Umgebung meiner Wohnung an alle Haushalte verteilt. (s. Anlage)

Ebenso äußert sich dies durch fast tägliche, mehrfache nächtliche Ruhestörung (dauerhaftes Klingeln). Lauten Beschimpfungen meiner Person vor Passanten auf der Straße als Massenmörder, Auftragsmörder, Stasikiller und Titulierung mit den übelsten Schimpfworten. Darüber hinaus hängt diese Person große Plakate in Ihr Wohnungsfenster auf denen ich namentlich als Scientologe oder als Psycho und Killer beschimpft werde (siehe Fotos).

Des weiteren verfolgt mich diese Person und fotografiert mich ständig und bei jeder Gelegenheit.

Es wird mir von ihr laut auf der Straße unterstellt bereits drei mal in ihre Wohnung eingebrochen zu sein und mit anderen von ihr traktierten Personen Versicherungsbetrug im großen Stil zu betreiben und drohte mir öffentlich mit dem Tod.

Ein Arzt erklärte mir die Symptome dieser Person als paranoide Schizophrenie mit Verfolgungswahn.

Seite 2 zum Schreiben vom 02.06.2013 an AG Köln/Betreuungsgericht

Als Bluthochdruckpatient ist durch dieses willentliche und wiederholte, beharrliche Verfolgen meiner Person, laut Aussage meines Arztes, meine physische und psychische Unversehrtheit unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und kann geschädigt werden

Es ist dringend angesagt, diese Person vor sich selbst zu schützen.

Der nervliche Stress der ständig von ihr attackierten Personen könnte dazu führen, dass es zu körperlichen Angriffen gegen diese offensichtlich sehr kranke Frau kommt.

Darüber hinaus bestätigte mir Herr Dr. Nehlen vom Gesundheitsamt der Stadt Köln, dass diese Frau gemeingefährlich ist und es jederzeit zu Gewalt gegen mich oder sogar Brandstiftung in unserem Wohnhaus kommen kann. Die gleiche Meinung vertritt auch Herr Dr. Schneider vom sozial psychiatrischen Dienst.

Beide Herren wurden in dieser Sache kontaktiert und haben erfolglos versucht mit Frau D■■■■ Kontakt zur Begutachtung aufzunehmen. Wie es scheint, sind diese Herren Ärzte so sehr beschäftigt, dass eine weitere Verfolgung dieser Angelegenheit von deren Seite nicht vorangetrieben wird.

Es gab bereits sieben von mir und den anderen Betroffenen veranlasste Polizeieinsätze gegen Frau D■■■■. Dabei wurden von mir Strafanzeigen wegen übler Nachrede (AZ 60100-121069-13/3) und versuchter Körperverletzung (AZ 60100-121149-13/3) erstattet. Des weiteren gibt es eine weitere Strafanzeige von mir wegen Stalking. Hierzu liegt mir noch kein Aktenzeichen vor.

Von den anderen betroffenen Personen werden Sie ebenfalls Anregungen zur rechtlichen Betreuung oder Unterbringung dieser Person erhalten.

Es reicht jetzt und ist dringend nötig, dass diese Person von der Straße kommt ehe ihr oder Anderen ein Schaden zugefügt wird.

Zu Alter, Herkunft, familiären Bindungen, Finanzen und ärztlicher Betreuung dieser Frau kann ich keine Aussage machen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

  
Mario Specker

Anlagen

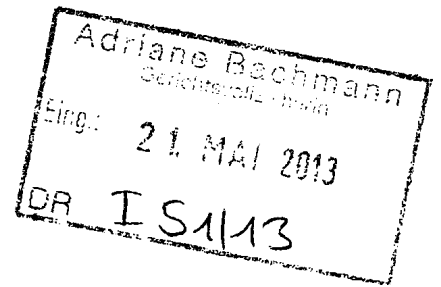


120 C 110/13

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Köln



## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau Doris Wilms, Düppelstraße 2 a, 50679 Köln,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Harriet Krüger,  
Hohenzollernring 39 - 41, 50672 Köln,

g e g e n

Frau Güley D■■■■■■, Düppelstraße 2 a, 50679 Köln,

Antragsgegnerin,

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 06.05.2013 gemäß § 935 ff. ZPO und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Antragstellerin mit den Worten „dich mach ich fertig“ zu bedrohen.

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Antragstellerin als „stinkende, verlauste, lügende Gemüsefrau“ und als „stinkende, verlauste, kriminelle Gemüsehändlerin“ zu bezeichnen.

Der Antragsgegnerin wird ferner untersagt, Zettel jeglicher Art und Weise an den von der Antragstellerin gewerblich genutzten Räumen in der Düppelstr. 2a in 50679 Köln anzubringen.

Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die

vorstehende Unterlassung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Verfahrenswert wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

## **Gründe**

### I.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift nebst den zur Akte gereichten Anlagen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

### II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache Erfolg.

Die Antragstellerin hat einen Verfügungsanspruch auf Unterlassung gemäß §§ 823 Abs. 1, 2, 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 185, 186 und 241 StGB.

Die im Tenor bezeichneten Äußerungen beeinträchtigen die Antragstellerin erheblich in ihrem von § 823 Abs. 1 BGB geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 1, 2 GG ist ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB. Geschützt wird „die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedigungen“ (BVerfGE 54, 148, 153), mithin der die Darstellung nach außen wie auch die soziale Geltung. Dabei sind derartige Äußerungen gemäß § 1004 BGB zu unterlassen, die als rechtswidrig zu qualifizieren sind, wobei über die Rechtswidrigkeit einer Äußerung aufgrund einer situationsbezogenen Güter- und Interessenabwägung zu entscheiden ist.

Während bei Werturteilen, die die Grenzen zur Schmähkritik und zur Formalbeleidigung nicht überschreiten, der Persönlichkeitsschutz in aller Regel im Rahmen der vorzunehmenden Güterabwägung hinter der Meinungsfreiheit zurückzustehen hat, hängt bei Tatsachenbehauptungen die Abwägung grundsätzlich vom Wahrheitsgehalt ab.

Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung ist danach vorzunehmen, ob eine Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist oder ob sie sich auf tatsächliche Umstände bezieht, die der Beweisaufnahme zugänglich sind.

Mit Blick auf die gestellten Anträge der Antragstellerin gilt Folgendes:

Es besteht ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der im Antrag zu 1) bezeichneten Äußerung. Maßstäblich hierfür ist insbesondere, dass es sich hierbei um eine Bedrohung im Sinne des § 241 StGB handelt, der als Schutzgesetz dem normativen Bereich des § 823 Abs. 2 BGB unterfällt. Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass bloße Verwünschungen, Beschimpfungen oder Prahlereien nicht ausreichen, um die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 241 StGB annehmen zu können. Für die Abgrenzung kommt es darauf an, ob der Drohende unter Würdigung der Gesamtumstände den Eindruck der Ernstlichkeit erweckt bzw. ob die Ankündigung gewalttätigen Verhaltens aus der Sicht des objektiven Durchschnittsmenschen ernst zu nehmen war. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des vorliegenden Falls – insbesondere mit Blick auf die in der eidesstattlichen Versicherung geschilderten Hergänge der Auseinandersetzungen zwischen den Parteien – ist das seitens der Antragstellerin behauptete Verhalten der Antragsgegnerin als ernsthafte Drohung einzuordnen. Die Äußerung einer derartigen Bedrohung geschah auch rechtswidrig, wobei insbesondere hierbei auch der Kontext der in dem Antrag zu 2) bezeichneten Äußerungen zu beachten ist.

Der Antrag zu 2) ist ferner begründet. Bei Werturteilen darf eine im Grundsatz zulässige abwertende Kritik sich nicht als Schmähkritik oder reine Formalbeleidigung darstellen, denn in diesem Fall genießen derartige Äußerungen keinen Grundrechtsschutz. Festzustellen ist hierbei, dass die im Antrag zu 2) benannten Äußerungen der Antragsgegnerin Werturteile darstellen, da sie eine wertende Stellungnahme über die Antragstellerin abgibt. Zudem sind diese Äußerungen auch als Schmähkritik zu qualifizieren, da diese Äußerungen lediglich darauf abzielen, die Antragstellerin verächtlich zu machen und ersichtlich keine Auseinandersetzung in einer bestimmten Sache darstellen. Hierfür gilt, dass die Meinungsäußerungsfreiheit trotz ihrer verfassungsrechtlichen Fundierung in Art. 5 Abs. 1 GG nicht schrankenlos gewährleistet. Derartige Äußerungen, die nur auf die Herabsetzung einer Person

zielen – wie dies vorliegend der Fall ist –, sind nicht von der allgemeinen Meinungsfreiheit gedeckt.

Auch der Antrag zu 3) ist begründet. Nach Maßgabe der Anspruchsbegründung sowie den zur Akte gereichten Lichtbildern legte die Antragsgegnerin insbesondere die in dem Antrag zu 2) bezeichneten Äußerungen auch schriftlich nieder und brachte diese an den Scheiben des Geschäftslokals der Antragstellerin an. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen besteht daher auch ein Unterlassungsanspruch nach Maßgabe des Antrags zu 3).

Durch die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 06.05.2013 sowie aufgrund der zur Akte gereichten Lichtbilder sind die den Anspruch (§ 935 ff. ZPO) begründenden Tatsachen glaubhaft gemacht.

Der Verfügungsgrund ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO). Ungeachtet dessen ergibt sich dieser auch aus den in der eidesstattlichen Versicherung niedergelegten Schilderung, dass die Antragsgegnerin jeden Tag seit dem 23.04.2013 erneut Zettel aufhängt wie auch die Antragstellerin beleidigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Köln, 17.05.2013

Amtsgericht

Dr. Wiedmann

Richter

Beglaubigt

Burgmer

Justizbeschäftigte



Beglaubigt:

*Bachmann*  
(Bachmann)  
Gerichtsvollzieherin



## Eidesstattliche Versicherung

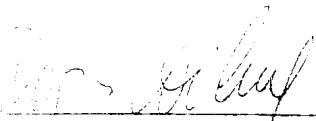
Hiermit versichere ich, Frau Doris Wilms, geb. 21.09.1949, Düppelstr. 2a, 50679 Köln, nachfolgenden Sachverhalt an Eides statt:

Seit 2003 bin ich mit meinem Mann, Mieter in der Düppelstr. 2a, 50679 Köln. In demselben Objekt betreiben mein Mann und ich einen Gemüse- und Obsthandel. Am 22.04.2013 stand ich mit Kundschaft vor meinem Gemüsestand, es handelt sich hierbei um Herrn Weser und Herrn Specker. Im Rahmen eines Einkaufs an meinem Gemüsestand unterhielten wir uns und es fiel uns zunächst nicht auf, dass Frau D■■■■ uns beobachtete. Im Laufe des Gesprächs jedoch wurde ersichtlich, dass Frau D■■■■ uns feindselig beobachtete und sich sehr seltsam verhielt. Plötzlich stürzte sie auf uns zu und bezeichnete Herrn Weser als Verbrecher und Arschloch und zu mir hat sie geäußert, ich mache dich fertig. Am Folgetag, den 23.04.2013, hat sie selbstgemalte Schilder ins Fenster gehängt, mit der Aufschrift, ich hasse stinkende, verlauste, lügende Gemüsefrauen und auf dem zweiten Schild, alle Killer in Deutz kommen ins Gefängnis ganz bald. Diese Schilder wurden auch im Hausflur aufgehängt. Die Bilder wurden seitens der Polizei bzw. seitens der Mietverwaltung abgenommen, dies half jedoch nichts. Jeden Morgen betrete ich den Hausflur und es hängen immer wieder die gleichen Bilder im Flur.

Seither vergeht kein Tag, an dem Frau D■■■■ nicht an meinem Gemüsestand vorbeigeht und mich lauthals beschimpft, ich mache dich fertig, ich habe alles aufgenommen, jeden Tag beobachte ich dich. Das ist für mich äußerst geschäftsschädigend, sondern ich fühle mich auch bedroht. Sie ist distanzlos bzw. baut sich mit nur einem Abstand von ca. 30 cm vor mir auf, wenn sie mich bedroht. In dieser Zwischenzeit war schon mehrfach die Polizei vor Ort, welche jedoch auch nichts anrichten konnte. Ich fühle mich bedroht und vor allem mein Geschäftsbetrieb leidet unter diesem Verhalten.

Mir ist bekannt, dass ich die Wahrheit sagen muss, ansonsten mache ich mich strafbar.

Köln, den 06.05.2013

  
\_\_\_\_\_  
(Doris Wilms)

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to the high contrast and grainy quality of the scan.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to the high contrast and grainy quality of the scan.

Amtsgericht Köln  
Fax (0221) 477- 3333  
2 Seiten

**AZ 313 V-45/13 und AZ 120 C 110/13**

Gülay D [REDACTED] <[REDACTED]@gmail.com> 5. Juni (vor 8 Tagen) an poststelle

Dipl.-Dolm Gülay D [REDACTED], (BA) Düppelstraße 2 a, 50679 Köln  
Fon (0221) [REDACTED]

---

Eidesstattliche Versicherung der Doris Wilms vom 06.05.2013

Kommentar:

Obige Versicherung ist leider nicht frei von (nachweisbar) Unmengen von Unwahrheiten:

-Frau Wilms behauptet, in dem Haus Düppelstraße 2 a mit ihrem Mann sowohl Mieter als auch Betreiber eines Obst- und Gemüsehandels zu sein.

**Dies ist unwahr.**

Wohnhaft sind Herr und Frau Wilms in der Dreikönigenstraße 40, 50678 Köln

- Niemals bin ich auf Herrn Weser zugestürzt. Lediglich am 23. April wollte ich ihn, der mich stalkt, des Hauses Düppelstraße 2a, in dem er **nicht** wohnt, verweisen, als dieser aggressiv wurde. Hierfür gibt es mehrere Zeugen, die ich namentlich benennen kann..

Ich habe den "Laden" der Wilms seit ca einem Jahr nicht mehr betreten. Kann daher auch nicht viel stärkere und größere Männer (!! ) bedroht haben.

- Frau Wilms berichtet (bewusst) nur sehr vage von „Schildern ans Fenster gehangen“ (sic!). Um welches Fenster geht es? Definitiv nicht um ihres, da sie in der Düppelstraße nirgends Fenster hat.

- Wo genau sollen wochenlang Schilder und Bilder im Hausflur gehangen haben, die außer Frau Wilms **niemand** von den Nachbarn im Haus bemerkt hat? Wo sind die Bilder, wann und wie lange haben sie gehangen?

Hat Frau Wilms Halluzinationen?.

- Die Polizei war auch mehrfach vor Ort, weil i c h diese verständigt hatte. Zudem hegt Frau Wilms aufgrund ihrer Stammkneipe Sions Brauhaus, Deutzer Freiheit, die auch von Polizisten frequentiert wird, eine

besonders innige Nähe zur Wache Deutz/Mülheim.

Mit der Wache Deutz/Mülheim hat es eine besondere Bewandnis, die auch dem Polizeipräsidium und dem LKA Düsseldorf bekannt ist.

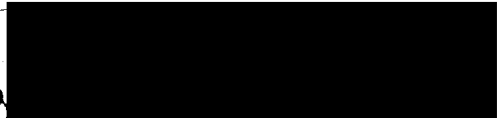
- Die Bedrohung der Frau Wilms kann ich mir angesichts der vielen Männer (der Ehemann, Weser, Strecker), die seit Jahren ständig um sie herum sind, nicht erklären.

Ich bin hingegen viel kleiner, unbewaffnet (und nicht fitness- und sonnenstudiogestählt wie sie) und wohne zudem alleine.

Vermutlich liegt hier aufgrund ihrer Labilität und anderen Problemen ein paranoides Wahnbild vor.

Bitte erklären Sie den Beschluss der einstweiligen Verfügung für n i c h t i g.

G D





Website mit diesem Bild  
 Bilderbuch Köln - Düppelstr. 2a  
 bilderbuch-koeln.de

Bild in Vollgröße  
 978 x 652 (0). 167KB

0221-  
 477-3333

Bildersuche

Typ: JPEG

S. 620

Die Bilder sind möglicherweise urheberrechtlich geschützt.

z. Hd. Frau Burgmer

Az 120 c 110/113  
 und Az 313 V-45/  
 Einstweilige Verfügung,  
 Beschluss vom  
 17. 05. 2013 durch  
 Herrn Marcel René Wiedmer

Links das "Geschäfts  
 lokal" der Doris Wilms  
 das eher eine Garage ist.  
 Frau Wilms spricht  
 in ihrer eidesstattlich  
 Erklärung von einem  
 "Fenster" Herr Wiedmer  
 von "schreiben" des  
 Geschäftslokals, an dem  
 ich Schilder angebracht  
 haben soll.  
 Wo sind diese Fenster

Fremdliche Suche

## Deutz

Düppelstr. 2a (50679 Deutz)

Obs! un Jemös  
 Laden der Doris Wilms

Weitere Fotos aus dem Album "Deutz"



Düppelstr. 2 Mathildenstr. ( Düppelstr. Schen  
 Sion Bräues an Sion Bräues an Werkstattstr. 6 Werks

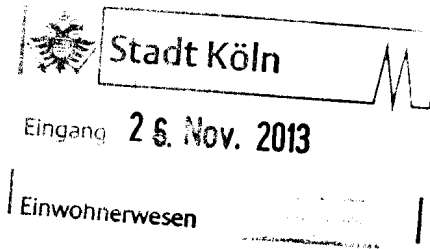


Bürgeramt Chorweiler

Zentrales Einwohnerwesen / KEL  
Fax: (0221) 221-21500

02-6/7 | Zentrales Einwohnerwesen, 50760 Köln

Gülay D. [REDACTED]  
Düppelstr. 2 a  
50679 Köln



Ihr Schreiben	Ihr Zeichen	Verwendungszweck	Datum
		<b>EMA Specker</b>	18.11.2013

**Melderegisterrauskunft**

Familienname: Specker  
Vorname/n.: Fritz Mario  
ist gemeldet in: 50679 Köln  
Deutzer Freiheit 85

Weitere Anschriften:

Die Prüfung erfolgte entsprechend Ihrer Angaben. Für die Tatsache, dass es sich um die von Ihnen gesuchte Person handelt, kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Verwaltungsgebühr/Restgebühr von **7,00 EUR** überweisen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung dieses Schreibens unter Angabe des Verwendungszweckes auf u.a. Konto.

Mit freundlichem Gruß Ihre Meldebehörde Diese Auskunft wurde automatisiert erstellt und nicht unterschrieben.	Bei Rückfragen beachten Sie bitte, dass Ihre Anfrage nicht aufbewahrt wurde. Bei Nachfragen zur erteilten Auskunft wenden Sie sich bitte ausschließlich <b>schriftlich</b> an obige Dienststelle.
---	---

**Bankverbindung:**  
Stadt Köln, Konto-Nr. 153152954, Sparkasse Köln-Bonn, Bankleitzahl 37050198  
Für Auslandsüberweisungen: IBAN: DE80 3705 0198 0153 1529 54 Swift-BIC: COLSDE33



Bürgeramt Chorweiler

Zentrales Einwohnerwesen / KEL  
Fax: (0221) 221-21500

02-6/7 | Zentrales Einwohnerwesen, 50760 Köln

Ihr Schreiben	Ihr Zeichen	Verwendungszweck	Datum
		<b>EMA Wilms</b>	18.11.2013

**Melderegisterauskunft**

Familienname: Wilms  
Vorname/n: Maria Doris  
ist gemeldet in: 50678 Köln  
Dreikönigenstr. 40

Weitere Anschriften:

Die Prüfung erfolgte entsprechend Ihrer Angaben. Für die Tatsache, dass es sich um die von Ihnen gesuchte Person handelt, kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Verwaltungsgebühr/Restgebühr von **7,00 EUR** überweisen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung dieses Schreibens unter Angabe des Verwendungszweckes auf u.a. Konto.

Mit freundlichem Gruß Ihre Meldebehörde Diese Auskunft wurde automatisiert erstellt und nicht unterschrieben.	Bei Rückfragen beachten Sie bitte, dass Ihre Anfrage nicht aufbewahrt wurde. Bei Nachfragen zur erteilten Auskunft wenden Sie sich bitte ausschließlich <b>schriftlich</b> an obige Dienststelle.
---	---

**Bankverbindung:**

Stadt Köln, Konto-Nr. 153152954, Sparkasse Köln-Bonn, Bankleitzahl 37050198

Für Auslandsüberweisungen: IBAN: DE80 3705 0198 0153 1529 54 Swift-BIC: COLSDE33



Staatsanwaltschaft 50926 Köln

31.03.2014  
Seite 1 von 2

Frau  
Gülay D. [REDACTED]  
Düppelstr. 2a  
50679 Köln

Aktenzeichen  
**168 Js 206/13**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:  
0221 477 4319

**Ihre an die Generalstaatsanwältin in Köln gerichtete Strafanzeige vom 01.08.13 und weitere Eingaben gegen Richter Dr. Wiedmann wegen des Vorwurfs einer Rechtsbeugung im Zusammenhang mit der Rechtsfindung in dem einstweiligen Verfügungsverfahren 120 C 110/13 Amtsgericht Köln**

Sehr geehrte Frau D. [REDACTED],

zunächst weise ich darauf hin, dass Ihre an die Generalstaatsanwältin in Köln gerichteten Eingaben zuständigkeitshalber nach hier weitergeleitet wurden. Nach Prüfung Ihres Vorbringens habe ich zu Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den zuständigen Richter keinen Anlass gefunden, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Vorgang im Sinne einer Rechtsbeugung oder sonstiger Straftatbestände nicht vorliegen.

Wegen der durch Artikel 97 Grundgesetz verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist die Überprüfung richterlicher Entscheidungen auf Rechtsfehler den dafür zuständigen Gerichten im Rahmen der ggfs. gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelverfahren vorbehalten. Auf dem Weg über Strafverfahren können richterliche Entscheidungen daher grundsätzlich nicht einer Richtigkeitsprüfung unterzogen und auch nicht revidiert werden.

Ein Richter kann bei der Leitung und Entscheidung einer Rechtssache strafrechtlich nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er eine Rechtsbeugung begangen hat.

Fehlerhafte Rechtsanwendung ist objektiv aber nur dann Rechtsbeugung, wenn sich ein elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege feststellen lässt und der Richter sich bewusst und in schwerwiegender Weise von

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Am Justizzentrum 13  
50939 Köln  
Telefon 0221 477-0  
Telefax 0221 4774050  
und 0221 4774090  
poststelle@sta-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
KVB Linie 18  
Haltestelle Weißhausstraße

Sprechzeiten:  
Mo, Mi, Fr: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Di: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr  
und von 13 Uhr - 15 Uhr  
Do: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr  
und von 13 Uhr - 14.30 Uhr





31.03.2014  
Seite 2 von 2

Recht und Gesetz entfernt in dem Sinne, dass seine Entscheidung objektiv als willkürlich anzusehen ist.


Für eine solche Fallgestaltung bietet der von Ihnen unterbreitete Sachverhalt keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte.

Ihre Befangenheitsanträge gegen den Richter sind sämtlich zurückgewiesen worden. Auf die entsprechenden Beschlüsse des Amtsgerichts Köln vom 10.06.13 (130 AR 43/13), vom 14.08.13 (130 AR 59/13) sowie vom 28.10.13 (130 AR 92/13) sowie den Beschluss des Landgerichts Köln vom 14.06.13 (9 T 69/13) wird Bezug genommen.

Ihre subjektive Auffassung, der Richter habe ungesetzlich entschieden, ist allein nicht geeignet, eine Gerichtsentscheidung als willkürlich in Frage zu stellen und rechtfertigt daher auch keine Aufnahme von Ermittlungen.

Ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft kommt somit gemäß § 152 Abs. 2 StPO nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Quack-Kummrow) Oberstaatsanwältin



Staatsanwaltschaft Köln, 50926 Köln

26.03.2014  
Seite 1

Frau  
Gülay D. [REDACTED]  
Düppelstraße 2a  
50679 Köln

Aktenzeichen  
**982 Js 2017/14**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0221/477-4443

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Am Justizzentrum 13  
50939 Köln  
Telefon: 0221/477-0  
Telefax: 0221/477-4050

**Ermittlungsverfahren gegen Josef Heinrich Wilms u. a.  
wegen Körperverletzung**

Datum der Strafanzeige: 17.12.2013

Anlage  
1 Merkblatt

Sehr geehrte Frau D. [REDACTED],

das Ermittlungsverfahren habe ich hinsichtlich

a) Josef Heinrich Wilms, wohnhaft Dreikönigenstraße 40, 50678 Köln

b) Fritz Mario Weser, wohnhaft Deutzer Freiheit 85-87, 50679 Köln

eingestellt, weil die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liegt. Bei dem geschilderten Sachverhalt kommen nur Delikte in Betracht, die nach § 374 der Strafprozessordnung (StPO) vom Verletzten im Wege der Privatklage - und in der Regel nur nach einem Sühneversuch - verfolgt werden können. In derartigen Fällen ist es der Staatsanwaltschaft grundsätzlich versagt, Anklage zu erheben (§ 376 StPO).

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Strafverfolgung über die Interessen des Privatklageberechtigten hinaus auch im öffentlichen Interesse liegt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Es handelt sich um rein private Streitigkeiten, an deren Aufklärung und Aburteilung die Öffentlichkeit kein Interesse hat.

Es handelt sich um eine Angelegenheit, die nur die unmittelbar Beteiligten betrifft.

Der Rechtsfrieden wird über den Lebenskreis der Beteiligten hinaus nicht gestört.

Darüber hinaus ist die Strafverfolgung dieses Falles kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit.

Deshalb muss es Ihnen überlassen bleiben, unter eigener Abschätzung der Erfolgsaussichten gegen die Beschuldigten im Wege der Privatklage bei dem Amtsgericht vorzugehen.

Durch diesen Bescheid werden etwaige zivilrechtliche Ansprüche nicht berührt.

**Hinweis zum Sühneversuch:**

Der Erhebung der Privatklage muss in aller Regel ein Sühneversuch bei einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) vorausgehen.

Auf das anliegende Merkblatt nehme ich Bezug.

Hochachtungsvoll

Gerlach  
Amtsanwalt (b)



Staatsanwaltschaft Köln, 50926 Köln

26.09.2013  
Seite 1

Frau  
Gülay D■■■■■  
Düppelstraße 2a  
50679 Köln

Aktenzeichen  
**952 Js 7671/13**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0221/477--4621

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Am Justizzentrum 13  
50939 Köln  
Telefon: 0221/477-0  
Telefax: 0221/477-4050

**Ermittlungsverfahren gegen Fritz Mario Weser**  
wegen Beleidigung, Bedrohung

Datum der Strafanzeige: 29.08.2013

Anlage  
1 Merkblatt

Sehr geehrte Frau D■■■■■,

das Ermittlungsverfahren habe ich hinsichtlich Fritz Mario Weser, wohnhaft Deutzer Freiheit 85-87, 50679 Köln, eingestellt, weil die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liegt. Bei dem geschilderten Sachverhalt kommen nur Delikte in Betracht, die nach § 374 der Strafprozessordnung (StPO) vom Verletzten im Wege der Privatklage - und in der Regel nur nach einem Sühneversuch - verfolgt werden können. In derartigen Fällen ist es der Staatsanwaltschaft grundsätzlich versagt, Anklage zu erheben (§ 376 StPO).

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Strafverfolgung über die Interessen des Privatklageberechtigten hinaus auch im öffentlichen Interesse liegt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Bezüglich des Beschuldigten Fritz Mario Weser war folgender Grund maßgebend:

Es handelt sich um eine Angelegenheit, die nur die unmittelbar Beteiligten betrifft.

Der Rechtsfrieden wird über den Lebenskreis der Beteiligten hinaus nicht gestört.

Darüber hinaus ist die Strafverfolgung dieses Falles kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit.

Deshalb muss es Ihnen überlassen bleiben, unter eigener Abschätzung der Erfolgsaussichten gegen den Beschuldigten im Wege der Privatklage bei dem Amtsgericht vorzugehen.

Durch diesen Bescheid werden etwaige zivilrechtliche Ansprüche nicht berührt.

**Hinweis zum Sühneversuch:**

Der Erhebung der Privatklage muss in aller Regel ein Sühneversuch bei einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) vorausgehen.

Auf das anliegende Merkblatt nehme ich Bezug.

Hochachtungsvoll



Hofs  
Amtsanwältin



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Oktober 2013, Nr. 19

## Inhaltsübersicht

### Bekanntmachungen

Haupttrichterrat der Ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.....	236
Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW.....	237
<b>Personalnachrichten</b> .....	237
<b>Ausschreibungen</b> .....	242

## Bekanntmachungen

### Nr. 31. Haupttrichterrat der Ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Bekanntmachung d. JM vom 20. September 2013 (2700 – Z. 32) - JMBl. NRW S. 236 –

Der bisherige Vorsitzende,  
Richter am Amtsgericht Reiner Lindemann,  
Amtsgericht Moers,  
ist aus dem Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen  
ausgeschieden.

Zum neuen Vorsitzenden wurde der bisherige erste Stellvertreter,  
Direktor des Amtsgerichts Christian Friehoff,  
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück,  
gewählt.

Zum neuen ersten Stellvertreter wurde  
Vorsitzender Richter am Landgericht Manfred Wucherpfennig,  
Landgericht Bonn,  
gewählt.

Als weiteres Mitglied ist  
Richter am Oberlandesgericht Gregor Loos,  
Oberlandesgericht Hamm,  
nachgerückt.

### Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Dr. Tino Seesko aus Köln b. d. GStA, z. **Oberamtsanwalt - BesGr. A 13 m. AZ -**: Oberamtsanwalt Helmut Wilhelm Seedorf in Aachen, z. **Amtsanwalt/-anwältin**: Justizoberinspektor Andreas Karl Kück in Aachen, Justizinspektor Michael Schnarr in Bonn, Justizoberinspektor Christian Claßen u. Justizinspektorin Susann Angela Sabine Hofs in Köln, z. **Justizamtsrat**: Justizamtmann Peter Hans Kania in Köln, z. **Justizsekretär/in**: Justizhauptwachtmeisterin Doreen Klebsattel in Bonn u. Erster Justizhauptwachtmeister Benjamin Stöffler in Köln, z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizbeschäftigte Daniel Alesandro Ferraresso u. Christian Strick in Köln.

### Richterin auf Probe:

Ernannt:

Assessorin Stephanie Jacker

### Notare

Notaramt erloschen:

Notar Dr. Bodo Grundmann in Düren (Korrektur der Veröffentlichung vom 15. September 2013).

## OVG und Verwaltungsgerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am VG**: Richter/in am VG Rolf Meiberg in Arnsberg u. Margit Balkenhol in Gelsenkirchen; z. **Richter/in am VG**: Richter/in Dr. Theresia Gelberg in Arnsberg, Dr. Andreas Klenke u. Sebastian Rockstroh in Köln u. Dr. Ute Faßnacht in Minden.

Versetzt:

Richter am OVG Dr. Carsten Günther als Vors. Richter am VG nach Düsseldorf u. Richter am VG Martin Seeger aus Gelsenkirchen nach Düsseldorf.

Ausgeschieden:

Vors. Richter am VG Dr. Stefan Lascho durch Versetzung an d. Landesrechnungshof NRW.

Ruhestand:

Vors. Richter am VG Michael Pendzich in Arnsberg u. Werner Günther in Gelsenkirchen u. Richterin am VG Maja Kurth in Minden.

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Christoph Eilenbrock, Sarah Kahlen u. Dr. Maria Pottmeyer.